

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 10

Artikel: Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der
Jugend

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Niemals ist zu befürchten, daß zufolge der erheblichen Entlastung durch die Versicherungen etwa der Armenpflege die Arbeit ausgehe. Es bleiben in jedem Falle noch Fälle und Personen genug, die eben die Versicherung nicht umfaßt, und für die nur noch die Armenkasse sorgt. Auch schadet es nichts, wenn der Kreis der von der Armenpflege abhängigen Personen sich vermindert, indem doch immer das Odium der Almosengenössigkeit an allen Spenden der Armenkasse haftet. Nun will man aber doch die Abhängigkeit von den Armengütern stets eher reduzieren, denn steigern. Durchaus mit Recht! Und mit den Leistungen der Sozialfürsorge ist irgend ein derartiger Beigeschmack nicht verbunden.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist festgestellt worden, daß die Krisis des kantonalen Armenwesens nicht bloß davon herkommt, daß unser Gesetz ein altes ist und auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr paßt, sondern ebenso sehr auch davon her, daß bei uns immer noch eine planmäßige Sozialfürsorge überhaupt gänzlich fehlt, weshalb notgedrungen eine Menge solcher Ausgaben auf der Armenkasse lasten. Dadurch wird nicht nur in sozialpolitischer, sondern auch in armenpflegerischer Hinsicht Mangelhaftes geleistet. Die Verhältnisse sind somit in doppelter Beziehung durchaus revisionsbedürftig.

Die Verbesserung der Lage bedingt eine kombinierte Aktion: einerseits Einführung des Territorialsystems im Armenwesen, andererseits die Schaffung eines Systems von Versicherungen.

Bis dazu der nötige Mut und die nötige Kraft vorhanden ist, kann auf kantonalem Boden durch Palliativmittel geflickt werden. Das wichtigste dieser Mittel wird die Einführung von freiwilligen Einwohnerarmenpflegen sein, die aus kommunalen und staatlichen Mitteln wesentliche Zuschüsse erhalten. An dem Prinzip des Armenwesens würde dadurch nichts geändert.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend.

Von E. Marty, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

Unserer Zeit gebührt das Verdienst, sich in Theorie und Praxis sehr eingehend mit der Schulung der Jugend zu beschäftigen und mehr als je in der Fürsorge für dieselbe gewissermaßen ein deutlich erkennbares soziales Gewissen zu dokumentieren. Patronats- und Schutzaufsichts- und Erziehungsvereine, Freunde junger Männer und Freundinnen junger Mädchen haben sich zum Zweck der Jugendfürsorge organisiert und interkantonale und internationale Konkordate mit sehr großem Wirkungskreis ins Leben gerufen, und diese Organisationen können zweifellos der Armenpflege sehr gute Dienste leisten. Aber trotz all' diesem Aufwand an Zeit und Geld, trotz dieser unserm Geschlecht eigenen Gottesgabe der Organisation könnten wir nicht behaupten, daß die Zahl der Verwahrlosten kleiner geworden ist. Der Bund hat jahrelang gleichzeitig mit den ins Alter der Schulpflicht getretenen anormalen Kindern auch noch die „Verwahrlosten“ mitgezählt, mit welchem Erfolg und in was für einer Absicht ist mir nie klar geworden. Die betreffenden Angaben sind jedenfalls ungenügend, ungenau und oberflächlich gemacht worden. Dies um so mehr, als man unter den Begriff der Verwahrlosung sehr viel oder auch sehr wenig subsumieren konnte. Meistenteils ist das letztere geschehen. Angenommen also, die obgenannte Statistik zeige keine so erschreckenden Zahlen, das Übel der Verwahrlosung ist da, groß und sichtbar genug für denjenigen, der mit offenen Augen unser Volksleben betrachtet. In der Regel setzen auch hier Behörden und Vereine eben erst ein, wenn die moralischen, ökonomischen oder sozialen Krankheitserreger ihr Opfer so weit gebracht haben, daß nur noch eine Versetzung in eine andere Atmosphäre, d. h. die Trennung von der Familie als erster und letzter Rettungsversuch übrig bleibt. Es ist und bleibt eine Schwäche der Menschen, daß sie meist erst die Folgen eines Mißstandes bekämpfen bezw. abschwächen wollen, anstatt die Quelle des Übels zu verstopfen, den Ursachen auf den Grund zu gehen und daselbst Hand anzulegen.

Das gilt von den verschiedensten Arbeitsgebieten menschlicher Fürsorge und Nächstenliebe öffentlichen und privaten Charakters. Wir werden in dem Maße Erfolg haben bei diesen Bestrebungen, wenn wir uns in allererster Linie fragen: Wie kann die Jugend vor moralischem Zerfall bewahrt werden, mit andern Worten: An welchen Punkten muß die Hilfeleistung einsetzen, damit dem Unheil der sogenannten Verwahrlosung Einhalt getan werden kann?

Verwahrlost nennen wir diejenigen Kinder, welche, sei es mit oder ohne Schuld der Eltern, Pflegeeltern zc., an zweckgemäßer Erziehung, an richtiger Ernährung, an geistigem und leiblichem Lebensunterhalt Mangel leiden müssen, deren Ansprüche auf gedeihliche Lebensbedingungen infolge sittlicher, sozialer oder ökonomischer Faktoren unerfüllt bleiben, und wo deshalb sehr leicht auch wieder leibliche und geistige Defekte oder Mängel bei den betreffenden Kindern die unausbleibliche Folge sind. Es besteht da leider ein unheilvoller, ursächlicher Zusammenhang zwischen Schuld und Laster, Armut und Gefühllosigkeit, ökonomischer und moralischer Beschränktheit, Willensschwäche und Verwahrlosung. — Woher kommen in der Regel die verwahrlosten Kinder? Aus verwahrlosten Familien, aus solchen, denen alle und jede Qualifikationen für erzieherischen Einfluß mangeln oder von Anfang an unter dem Druck finanzieller Sorge leiden. Gewiß sind Geist und Leben des Elternhauses bestimmend für Wohl und Wehe der Kinder, wenn auch nicht immer. Unsere Ehegesetzgebung hat nach dieser Richtung hin manches auf dem Gewissen — fast unbeschränkte Freiheit bei der Eheschließung und ganz bedeutende Erleichterungen bei der Ehescheidung. Wir verlangen kein staatliches Eheexamen für die Heiratslustigen, vorläufig auch noch keine gesundheitlichen Einschränkungen. Wir glauben sogar, daß eine Revision des bestehenden Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe die durch das bestehende Gesetz wesentlich beeinflusste und geschützte öffentliche Meinung und Urteilsabgabe in Ehesachen nicht mehr stark alterieren würde. Die §§ würden anders, die Leute kaum. Wir wünschen nur das, daß alle Volksfreunde immer eingehender, dringlicher, sowohl für sich als fürs ganze Volk, den unendlichen Segen eines geordneten Familienlebens betonen, als einer Stätte, wo trotz allem äußern Mangel ein schöner Vorrat an Liebe und Treue dem zarten Kindesgemüt sich einprägt und ihm eine Glücks- und Kraftquelle wird für sein Leben. Solange die öffentliche Meinung aber z. B. in der Frage der unehelichen Kinder sich von ihren Beengtheiten und Vorurteilen nicht frei machen kann, werden alle Gesetze wenig helfen. Die Hilfe liegt bei diesen Dingen überhaupt nicht in den Gesetzen, sondern im persönlichen Pflichtgefühl, in der immer deutlicheren, verantwortungsvollern Erkenntnis dessen, was der Mensch dem Menschen schuldig ist.

Vom Zerfall des Familienlebens reden hört man gelegentlich in der Kirche, unsere großen Festredner dagegen gehen diesem Gegenstand fast ostentativ aus dem Wege, Phrasen und Schlagwörter ziehen mehr. Ich möchte behaupten, daß dieser Zerfall mehr oder weniger mit unserer schweizerischen Festseuche zusammenhängt. Kinder werden mitgenommen, sie gewöhnen sich also frühzeitig daran, daß sie überall dabei sein müssen, wo etwas los ist. Sie können sich später nichts versagen und auf nichts verzichten, sie gewöhnen sich an den sehr bedenklichen Gedanken, für Geld könne man eigentlich alles haben. Wer soll da einschreiten? Niemand hat Kompetenzen. Der Armenpfleger darf zuschauen, wie die von ihm unterstützten Familien mit Kind und Kegel „auch“ ans Fest ziehen, oder Sonntags, wenn Eisenbahnler ihr Freibillet abfahren — die Kinder müssen mit. Man wird sagen, die Schule sollte etwas tun. Aber sie hat so viel Wissensstoff zu bewältigen, daß sie sich mit der persönlichen Erziehung der einzelnen Kinder nicht mehr abgeben kann. Vielleicht ist die Vermutung nicht ganz unzutreffend, daß unser heutiges Schulsystem — trotz aller pädagogischer und methodischer Lehrbücher älterer und neuerer Auflagen und Verfasser — durch die infolge Überbürdung eingetretene Vernachlässigung der Gemüts- und Charakterbildung indirekt eine gewisse Verwahrlosung mitverschuldet; auch wenn für diese Kategorie noch keine statistische Zählkarte erstellt wurde... Es ist Tatsache, daß des Lehrers erzieherische Wirksamkeit und Beeinflussung durch hochgestellte Lehr-

ziele geradezu ausgeschaltet wird. Wenn bei den von Haus aus Verwahrlosten eine verkehrte Willensrichtung die Oberhand gewonnen hat, wenn sie äußerlich schon das Bild geistiger und körperlicher Vernachlässigung an sich tragen und kaum des Lehrers Blick ertragen können — was geschieht dann seitens der Schule? — die Armen bekommen Suppe, Schuhe, Kleider — mehr nicht — ihren gefährlichsten Mängeln aber wird nicht abgeholfen; sie erhalten eine Unterstützung, aber keine Stütze in ihrer innern Unsicherheit, Scheu und Not. Und die Reichen? Denkt denn eigentlich niemand daran, daß der Staat an einer richtigen Erziehung der Vermöglichen unter allen Umständen zum mindesten dasselbe Interesse zeigen sollte, wie bei den Armen? Oder kommen aus den Häusern den Vermöglichen keine Kinder, die „verwahrlost“ sind? besser gesagt, erzogen zur Frechheit und Gewalttätigkeit, Genußsucht und Verschwendung? Aber es ist die alte Geschichte: Reich sein heißt mehr Rechte haben.

Die sozialen Verhältnisse, in denen ein Kind aufwächst, können natürlich ebenso das moralische Wachstum des Kindes hindern oder fördern, wie sie sein leibliches Gedeihen oft ja in recht erheblichem Maße beeinflussen. Die Armut hat ihre Gefahren. Sie erschwert mitunter das Gutsein sehr. Sie versteinert die Herzen und Gemüter, sie schließt ab von gewissen Genüssen der Geselligkeit und verkürzt ihre Opfer in ihren Ansprüchen auf Achtung und Gerechtigkeit. Das alles prägt sich einem Kinde früh ein. Die Neußerungen der Eltern, die Unmöglichkeit, sich frei entfalten zu können, rufen einer gewissen Verbitterung, bald genug ist auch im Kinde die moralische Widerstandskraft gebrochen, und es greift dann jene sittliche Indifferenz, jene Urteilslosigkeit, jene Unbestimmtheit des Charakters Platz, die wir so oft als Folge ökonomischer Sorgen beobachten können. Trotz allen Arbeiterschutz- und Fabrikgesetzen ist das noch nicht so leicht zu erreichen: daß der Arme, sei er nun Fabrikarbeiter oder Bauer, nach dem eingeschätzt wird, was er ist und nicht nach dem, was er hat. Es darf zwar konstatiert werden, daß die Lebenshaltung auch der Armeren in unserem Volk eine bedeutend bessere geworden ist, und daß auch von allen Seiten nach dieser Richtung mehr Aufklärung und Erkenntnis verbreitet wird. Wenn aber in einer Stadt der Milchpreis um 1 oder 2 Rappen sich erhöht, dann wird in Zeitungen und Versammlungen der Milchkrieg proklamiert. Warum schimpft man denn eigentlich nicht mit derselben Vehemenz, wenn Bier oder Wein einen Preisausschlag notieren?

(Fortsetzung folgt.)

Margau. In der Obhut der Bezirksarmenvereine befanden sich 1198 Kinder, gegen 1236 im Vorjahre, und es wurden für dieselben an Kost- und Lehrgeldern, sowie für Kleider, Krankenpflege zc. Fr. 125,468. 50 (1903 Fr. 126,650. 86) aufgewendet. Das Vermögen derselben hat sich um Fr. 9162. 25 vermehrt und beträgt auf Ende des Jahres Fr. 288,637. 14. Eine fast ständige Klage der Vorstände besteht darin, daß ihnen zur Erziehung anvertraute Kinder, sobald sie dem Ende des schulpflichtigen Alters entgegengehen, von ihren Eltern, die vorher nur zu oft von denselben gar nichts wissen wollten, zurückverlangt werden, wodurch das Erziehungswerk, das sie sich zur Aufgabe gemacht haben, vereitelt werde. Wir halten dafür, daß in solchen Fällen viel mehr vom § 198 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch gemacht werden sollte.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1904.)

— Die dem Staate durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und durch die verschiedenen Staatsverträge auferlegte Pflicht der Fürsorge für arme und kranke Kantonsfremde wurde im Berichtsjahr in 136 Fällen in Anspruch genommen (1903 114). Für 78 solcher Personen mußten Fr. 3007. 50 verausgabt werden. Nur in drei Fällen war Rückersatz der Auslagen mit zusammen 43 Fr. erhältlich. Von den Unterstützten waren 66 Ausländer, wovon 22 Italiener, und 70 Bürger anderer Kantone. Die Heimtschaffung wurde in 11 Fällen angeordnet und vollzogen. Natürlich mußte die Maßregel noch in vielen Fällen angedroht werden, um die absolut nötige Unterstützung erfolgreich zu erwirken. Der Verkehr mit den auswärtigen Behörden ist im allgemeinen ein guter,